

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Teleg. Adress: "Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Gemischierte  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 3.

Mittwoch, 4. Januar 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 15. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrn. Schmidt in Riesa.

### Erlaß, die Anmeldung zur Refutirungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs dauernd ansässigen Militärflichtigen des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1873 geboren, oder früher zurückgestellt und daher wieder geflichtlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

zur Eintragung in die Refutirungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Sind dergleichen Militärflichtigen von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend (Reiseende, Wandern, Seelenreise), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Vord. und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Das Reisen, Wandern, kann somit im Allgemeinen durchaus nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Gestellung geltend gemacht werden, es muß vielmehr von denjenigen Militärflichtigen, welche vor der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgebracht werden.

Der Ort, in dem Geflichtliche als Wirtschafts- oder Gewerbegehilfen, Schüler oder Dienstboten sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsstelle — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern, beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu nachdrücklich anhalten.

Die in Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-, Heil- und Pfarrer-Anstalten untergebrachten Geflichtlichen sind nach § 25 Nr. 6 Absatz 2 der Wehr-Ordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung Geflichtlicher wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Sächs. Gesetzsammlung S. 241) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- a. Die Bezirksgesetzhörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bezirkseintheilung für das deutsche Reich — Art. 1 zu § 1 der Wehr-Ordnung S. 607 der sächs. Gesetzsammlung 1888 — anzugeben. Zeigt auf einem Vorhangs- oder Geburtschein die Angabe des betreffenden Bezirks, so ist der Geflichtliche genau daran zu fragen, obfern auch seine übrigen Legitimationspapiere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- b. Nicht bloß die gegenwärtige Beschäftigung des Geflichtlichen ist in Rubrik 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte Profession.
- c. Die Vormünder der Geflichtlichen sind in Rubrik 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Rubrik 5a anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch wenn letzterer gestorben ist. Lebt nur die Mutter eines Geflichtlichen noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- d. Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintreten der Betroffenen in das militärflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden etc. sind mit der Stammrolle anhängen einzureichen.

Unterschaffungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.

e. Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen, die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

### Tagesgeschichte.

Die vom „Reichstag“ bestätigte Versicherung des Kaisers von der „militärischen und politischen Notwendigkeit der Decressreform“ und seinem Festhalten an der Militärvorlage hat bei den Gegnern des Entwurfes tiefen Eindruck gemacht, wie sich aus den Neuerungen der freisinnigen und liberalen Presse ergibt. Die gleiche Wirkung mag die vorhin erwähnte Anerkennung des Monarchen über die militärische Opposition, die namentlich in der „Kreuzzeitung“ zum Ausdruck gelangt ist, auf den konservativen Theil der Gegnerschaft gegen die Vorlage üben. Die „Freie. Ztg.“ zweifelt jetzt gar nicht mehr an der Auflösung des Reichstages und schwimmt schon ganz in ihrem Lebenselement, der Agitation für die Neuwahl, denen sie mit den „besten Hoffnungen und gutem Gewissen“ entgegensteht. Wir glauben nicht, daß ihr Herz so leicht ist, wie sie vorgiebt. Keine der jüngsten Parteien, meint sehr richtig die „Tägl. Rundschau“, kann überhaupt ohne schwere Bellemmungen an eine Auflösung des Reichstages denken, außer den antisemitischen und sozialdemokratischen. Auch die Regierung geht sicherlich dieser Maß-

regel, wenn irgend möglich aus dem Wege. Es ist indessen fraglich, ob ihre Begründungen vor den Folgen eines solchen Schrittes begründet sind. Uns erscheint ihre Lage immer noch um ein erhebliches günstiger, als die der Parteien, wenn es schließlich zur Anwendung jener ultima ratio regis kommen sollte. Soweit sind die Dinge aber noch lange nicht gediehen. Vorläufig läßt die Regierung nicht nach, die öffentliche Meinung von der Entscheidlichkeit ihrer Haltung zu überzeugen. Sie zeigt jetzt wieder die „N. A. Z.“ ausführlich die Bedeutung der vierten Bataillone für die Ausbildung und Dienstfertigkeit der Truppen fest und schreibt: „Die vierten Bataillone sind nothwendige Theile des Organismus der zweijährigen Dienstzeit und dafür so unentbehrlich, daß die Abtrennung einfach ausgeschlossen ist. Es wäre Desorganisation der Infanterie, wenn man sie zu neuen Verbänden zusammenzöge. Wir glauben, daß die viel angegriffenen vierten Bataillone schließlich doch dieselbe Anerkennung finden werden, die sie als nothwendiges Element der neuen Schöpfung unbedingt verdienen.“

Zum konservativen Verein zu Plauen erstattete jüngst der Reichstagabgeordnete des Kreises, Oberstaatsanwalt

Dr. Hartmann, Bericht über die Militärvorlage. Nachdem der Herr Abgeordnete für die Vorlage unter Erläuterung ihres Inhalts und ihrer Zwecke warm eingetreten war, bemerkte er, wie wir dem „Bogt. Anz.“ entnehmen, weiter: Die Beschaffung des nötigen Geldes verursacht gerade in den jüngsten Zeiten von Handel und Wandel große Schwierigkeiten. Die Regierungen wollen Erhöhung der Brauweinsteuer um etwa 32 Millionen Mark, der Branntweinsteuer um etwa 12½ Millionen und der Börsensteuer um etwa 13 Millionen. Die Beratung dieser Vorlagen im Reichstage hat noch nicht begonnen. Hoffentlich findet man dabei Mittel und Wege, um das Geld zu schaffen ohne die Erhöhung der Brauweinsteuer und der Branntweinsteuer mit der unvermeidlichen Beschwerung höchst wichtiger Zweige der nationalen Arbeit und schließlich der breiten Masse der Consumanten. Vor Allem wird die Börsensteuer ins Auge gefaßt werden müssen. Als die Konservativen das Gesetz über die Börsensteuer einbrachten und nach vielen Mühen und Kämpfen durchdrückten, haben sie die überaus bescheidenen Ansprüche nur al den Anfang betrachtet und die Erwartung ausgesprochen, daß später im Falle des Bedürfnisses die Börse noch wei-

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 2. Januar 1893.

v. Witudi.

Tu.

### Bekanntmachung.

In Sachen, die Zwangserhebung der Grundstücke Fol. 67 und 102 des Grundbuchs für Jacobsthal und Fol. 109 desjenigen für Bischepa betreffend, werden, nachdem der betreibende Gläubiger seinen Antrag auf Versteigerung der bezeichneten Grundstücke zurückgezogen hat, die in der Bekanntmachung vom 21. November 1892 bestimmten Termine hierdurch aufgehoben.

Königliches Amtsgericht Riesa,

am 2. Januar 1893.

J. A.: Ass. Oehm, H.-R.

Auf Fol. 24 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma Wilhelm Pünker in Riesa betr., ist heute verlaubt worden, daß der Kaufmann Herr Paul Constantin Pünker in Riesa Inhaber der Firma ist.

Riesa, den 4. Januar 1893.

Königl. Amtsgericht.

J. A.: Ass. Oehm, H.-R.